

Ueber die Nothwendigkeit eines Munizipal-Raths für die Stadt Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sie uns mit keiner Antwort begünstigen werden, bis und so lange wir mit Vollmacht verliehene Abgeordnete zu Ihnen gesandt haben, die über eint und andere Gegenstände, und vorzüglich wegen hiesigen, zur Regierung gehörigen Gütern, mit Ihnen durch Tractate ins Reine gekommen seyen."

„hängt die Ertheilung der Freyheit und Unabhängigkeit mit den hiesigen, zur Regierung gehörigen Gütern unzertrennlich zusammen, so können wir nicht einsehen, um was wir uns noch in Tractate einzulassen hätten, wenn Sie uns jene zu ertheilen gedenken."

„Sind aber die Einkünfte der Regierung, und die Regierung selbst, zwey separirte Gegenstände, so können wir wieder nicht einsehen, warum Sie uns die Freyheit und Unabhängigkeit durch eine kategorische Zusagung zurückhalten, (wenn Sie anders dieselbe uns ertheilen wollen.) Jenes wird unter diesen Umständen nicht durch dieses, (seye es gleich im Reinen oder nicht), aufgehoben werden."

„Wir forderten Freyheit und Unabhängigkeit, mit Inbegriff alles dessen, was Ihnen der Kaufbrief von Werdenberg gegen uns einräumt, und wir hofften, Sie würden uns in Hinsicht auf Zeit und Umstände, und auf das von uns schon Genossene, ohne noch durch eine verkümmerte Auflage ertheilen, und sich durch eine edle Handlung noch am Schlusse Ihr rühmliches Andenken in unserm und unsrer Nachkommen Herzen verewigen."

„Diese Forderung ist unsre Sache, und Sie können es uns nicht übel nehmen, wenn wir fühlten, daß Sie dieses so thun könnten. Können Sie es nicht, so ist es an Ihnen uns zu sagen, was und von was? Sie noch etwas zu fordern haben."

„Das hiesige Volk will keine Abgeordnete mit unumschränkter Vollmacht ausrüsten, in einer so wichtigen Sache eigenmächtig zu handeln, über sogenannte oberkeitliche Güter, die in so verschiedene Rubriken zerfallen, wie Sie, Hochwohlgeborne Herren! selbst wissen, als in Armengüter, Pfrundgüter, in geschenkte, fiskalische und solche, die, ohne Leibserben zu haben, in mehr als drey Jahrhunderten an die Regierung fielen, ehe und bevor es weiß, was an sie gefordert wird, eben so wenig, als ein hoher Rath in Glarus eigenmächtig uns die Freyheit und Unabhängigkeit ertheilen könnte."

„Die Hauptsache unsrer Supplikation betrifft Freyheit

und Unabhängigkeit. Zögern Sie also nicht länger, und diese Zusage zu ertheilen, wir bitten, wir beschwören Sie! Die Umstände dringen! Verkümmern Sie unsre gespannte Erwartung nicht noch durch Verzögerung mit kleinen Nebendingen, als mit in gegenwärtigen Zeiten abgenutzten Mitteln."

„Immer werden Sie zu Ihrer Sache, die Ihnen Recht und Vernunft zusagt, gelangen. Glauben Sie, daß das Werdenbergervolk so wenig ein ungerechtes, als gefühlloses Volk ist, und daß es so weit entfernt ist, Jemand unrecht zu thun, als unrecht zu leiden. Die Belege unsers Verhaltens zeugen schon allzulaut nur diese Wahrheit: Wir sorgten während diesen Zeiten für den gebührenden Respect hoher und niederer Oberkeit, für Eigenthum und Personen, und Sie dürfen nie glauben, daß die Freyheit unsre Sitten verdrängen und Recht und Eigenthum verletzen werde."

„Wir erwarten also auf Gegenwärtiges die förmliche Zusage, daß wir ein freyes und unabhängiges Volk seyen."

Ueber die Nothwendigkeit eines Municipal-Raths für die Stadt Zürich.

Ich bin ein Freund von Freyheit und Gleichheit; aber ich bin kein Freund der Anarchie. — Anarchie entsteht nicht nur, wenn keine Gesetze da sind, oder wenn die vorhandenen nicht beobachtet werden, sondern die gefährlichste Art von Anarchie ist vielleicht die, wenn gar keine administrative und ausübende Gewalt vorhanden ist. — Ist dieß aber nicht gerade der Fall, worinn sich die Stadt Zürich befindet, seitdem die alte provisorische Regierung, welche nicht nur Landes-, sondern überdieß noch zugleich Stadt-Regierung war, und dieß süglich auch seyn konnte, da sie ausschließend aus Bürgern bestand, aufgehoben ist? — Stelle man sich irgend ein Ereigniß vor, das die geringste Verfügung nothwendig macht, wer soll dieselbe treffen? Doch nicht die Landesversammlung, die ohnehin nur allzuoft in ihren äusserst wichtigen Verrichtungen, welche die Wohlfahrt und das Glück des ganzen Landes betreffen, unterbrochen wird? Sollen die Stadtbürger nicht vielmehr gleiche Rechte mit den Landbürgern haben, und ihren Municipal- oder Gemeinde-Rath, nach eben der Anleitung, die den

letztern erst neulich für die Wiederbesetzung ihrer Gerichts- und Verwaltungsstellen gegeben worden ist, wählen? In diesem Fall müßten die von den Jüngsten der Stadt ernannten Wahlmänner den Municipal-Rath aus ihrer Mitte wählen, und zwar würden nach dem Beispiel des Landes, die Mitglieder der Landesversammlung vom Municipal-Rath ausgeschlossen, weil die Ausübung zweyer Stellen dieser Art nicht neben einander bestehen kann. — In Absicht auf die Anzahl, könnte selbige zu der so nothwendigen Erleichterung der Geschäfte, füglich auf die Hälfte der Mitglieder bey der Landesversammlung also auf 22 gesetzt werden, und dieses könnte um so viel weniger Bedenken finden, da dieser Versammlung nur die ausübende Gewalt, und höchstens die Vorberathung über Gegenstände, welche wichtigere Verfügungen oder bleibende Verordnungen erfordern würden, zu stehen könnte, indem letztere der Bürgerschaft unter der oder dieser Form zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden müßten.

Eine flüchtige allgemeine Bemerkung über die Eintheilung des helvetischen Gebiets, in der vorgeschlagenen neuen Constitution.

Wenn schon in der Folge die Bevölkerung, und allenfalls auch die Summe der Abgaben, zum Maaßstab der Repräsentation festgesetzt werden kann, so ist es doch besonders bey der ersten Nationalversammlung wichtig, daß das Verhältniß der Repräsentation wenigstens in Absicht auf Bevölkerung so viel möglich beobachtet werde. — Und wenn man einmal nun die Sache abzukürzen, so oder so viel Deputirte aufs Departement bestimmen will, so muß man wenigstens diese letztern so viel möglich gleich groß machen. Hier herrscht aber die auffallendste Verschiedenheit, z. B. zwischen Bündten, Wallis, Zürich, und sogar dem kastrirten Berngebiet auf der einen, und hingegen Schaffhausen, Schwyz, Glarus, Basel, Solothurn &c. auf der andern Seite. Ueberhaupt möchte ich in diesem Stück mehr als in jedem andern die französische Constitution zum Muster nehmen; die Departements sind gerade von der rechten, und so viel möglich auch von gleicher Größe. — Auch die Schweiz könnte leicht in

acht oder zehn Departements von diesem Umfang abgetheilt, und dabey zugleich auf Aehnlichkeit des Charakters, Gleichheit des Interesse &c., nicht unwichtige Rücksichten genommen werden. Ich enthalte mich, Projekte dieser Art vorzuschlagen; wenn einmal ein bestimmter Maaßstab angenommen ist, so glaube ich, seyen die ungefähren Grenzen, und auch die Hauptorte jedes Departements leicht herauszufinden. Die Armuth der Schweiz giebt einen neuen Grund zu dieser letztern Abtheilung, weil dadurch die Verwaltung vereinfacht, und die Kosten vermindert werden. Nebendem werden größere Departements eher im Fall seyn, öffentliche Anstalten zu stiften, gemeinnützige Werke aller Art zu unternehmen und auszuführen, als wenn die geringen ökonomischen Kräfte durch allzukleine Abtheilungen gänzlich zersplittert werden. — Endlich haben größere Abtheilungen noch den Vortheil, daß, wenn nach selbigen bey der ersten Nationalversammlung die Zahl der Repräsentanten bestimmt wird, der allfällige Unterschied der Bevölkerung weniger zu bedeuten hat.

Landchaft Sargans.

Zu Anfang Februars erhielt der Landvogt dieser Landchaft den Auftrag, sich um die Stimmung des Sarganserlandes wegen einer allfällig gewählten neuen Constitution zu erkundigen, und den Erfolg der höhern Behörde anzuzeigen. Dieser Auftrag war von einem Mandat begleitet, worin Namens der regierenden Stände das Volk zur Ruhe und Ordnung vermahnt und aufgefodert wird, seine Wünsche wegen besser zu treffenden Einrichtungen zu äußern, und die Entscheidung seines Schicksals ruhig abzuwarten. Der Landvogt ließ also am 13ten Vormittags den Landrath versammeln und jene Schriften verlesen. Man begehrte eine Copie der Briefe und wollte näher darüber eintreten; da beydes verweigert ward, versammelte sich der Landrath Nachmittags, ohne Landvogt und Landschreiber, und beschloß, daß das Mandat in allen Kirchen verlesen, Gemeinden gehalten, und von denselben Ausschüsse gewählt werden sollen, um über die Landesangelegenheiten einen Plan zu entwerfen.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)